

FR_GERICHTE 102 2025 177 vom 10. Oktober 2025

FR Kantonsgericht, 2025-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_102_2025_177

FR: FR_GERICHTE 102 2025 177 du 10 octobre 2025

IT: FR_GERICHTE 102 2025 177 del 10 ottobre 2025

Regeste

Urteil des II. Zivilappellationshofes des Kantonsgerichts | Betreuung auf Konkurs (Art. 159-196 SchKG)

Erwägungen

E. 1.1

Nach ständiger Rechtsprechung ist das Konkursamt zur Beschwerde legitimiert, ungeachtet der Tatsache, dass es am erstinstanzlichen Verfahren nicht teilgenommen hat, namentlich wenn es die Interessen der Konkursmasse wahrnimmt oder vertritt (vgl. BGE 134 III 136 E. 1.3 mit Hinweisen), was vorliegend der Fall ist.

E. 1.2

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Entscheid des Konkursgerichtes. Nach Art. 174 Abs. 1 SchKG, anwendbar durch den Verweis in Art. 194 Abs. 1 SchKG, kann der Entscheid des Konkursgerichtes innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden. Der angefochtene Entscheid des Gerichtspräsidenten wurde der Beschwerdeführerin am 25. August 2025 zugestellt. Die am 1. September 2025 eingereichte Beschwerde erfolgte somit fristgerecht.

E. 1.3

Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und/oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Parteien können dabei nach Art. 174 SchKG unechte Noven (Abs. 1) sowie unter bestimmten Voraussetzungen echte Noven (Abs. 2) vorbringen.

E. 1.4

Die Rechtsmittelinstanz kann aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

E. 2

mit Hinweisen, in Pra 108 [2019] Nr. 111).

E. 2.1

Gemäss Art. 191 SchKG kann der Schuldner die Konkursöffnung selber beantragen, indem er sich beim Gericht zahlungsunfähig erklärt (Abs. 1). In einem solchen Fall eröffnet das Gericht den Konkurs, wenn keine Aussicht auf eine Schuldenbereinigung nach den Art. 333 ff. besteht (Abs. 2).

Kantonsgericht KG Seite 3 von 5 Der Konkurs wird eröffnet, wenn eine solche einvernehmliche private Schuldenbereinigung vergeblich versucht oder von vornherein als aussichtslos erscheint. In der Praxis wird der Schuldner seiner Insolvenzerklärung

Unterlagen beilegen, die belegen, dass ein Bereinigungsvorschlag gescheitert ist (vgl. GAILLARD/JUNOD MOSER, in CR LP, 2. Aufl. 2025, Art. 333 N. 12 mit Hinweisen). In gewissen Kantonen besteht Aussicht auf Sanierung, wenn der Schuldner innert 2–3 Jahren mit der freien Quote, die sein erweitertes Existenzminimum (Grundbetrag plus 20% und laufende Steuern) übersteigt, 50% seiner Schulden bezahlen kann. In anderen Kantonen muss der Schuldner $\frac{3}{4}$ seiner Schulden in drei Jahren mit der Hälfte seiner das Existenzminimum übersteigenden freien Quote bezahlen können (BRUNNER/BOLLER/FRITSCHI, in Basler Kommentar SchKG II, 3. Aufl. 2021, Art. 191 N. 21a mit Hinweisen). Eine einvernehmliche private Schuldenbereinigung kommt in Betracht, wenn der Schuldner über ein einigermaßen stabiles Einkommen verfügt, wenn sein Einkommen das Existenzminimum deutlich übersteigt, d.h. wenn ein frei verfügbarer Teil vorhanden ist, und wenn die Schulden nicht derart hoch sind, dass den Gläubigern eine Dividende (von rund 30%) oder sogar die vollständige Tilgung der Forderung innerhalb einer angemessenen Frist von drei Jahren angeboten werden kann (GAILLARD/JUNOD MOSER, ART. 334 N. 7). Für eine natürliche Person, die nicht der Konkursbetreibung unterliegt, besteht das Ziel eines Insolvenzverfahrens darin, den Erlös aus den schuldnerischen Vermögenswerten in gerechter Weise auf alle Gläubiger aufzuteilen. Wer freiwillig den eigenen Konkurs beantragt, muss deshalb über ein gewisses Vermögen verfügen, dessen Erlös an die Gläubiger übertragen werden kann, andernfalls das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt wird und der Antrag rechtsmissbräuchlich wäre. Gemäss Art. 191 Abs. 1 SchKG – dessen Anwendungsvoraussetzungen durch die Revision vom 16. Dezember 1994, in Kraft getreten am 1. Januar 1997, strenger wurden –, kann der Schuldner die Konkurseröffnung selber beantragen, indem er sich beim Gericht zahlungsunfähig erklärt. Dieses Recht findet seine Grenze indes am Rechtsmissbrauch (Art. 2 Abs. 2 ZGB), dessen Vorliegen das Gericht in jedem Einzelfall von Amtes wegen unter Würdigung sämtlicher Umstände zu prüfen hat; insbesondere erscheint eine Insolvenzerklärung dann rechtsmissbräuchlich, wenn damit die Gläubiger geschädigt werden sollen. Es ist von vornherein daran zu erinnern, dass das freiwillige Konkursbegehren gemäss Art. 191 SchKG kein Verfahren zur Regelung des Problems der Überschuldung von verschuldeten Einzelpersonen ist. Wie das Bundesgericht bereits erwogen hat, wäre Art. 93 SchKG, würde dem freiwilligen Konkursbegehren jedes Schuldners, der eine Pfändung seines Einkommens abschütteln will, stattgeben, «praktisch seines Inhalts entleert»; es könne keine «freie Wahl zwischen der Pfändung [des Einkommens] und der Insolvenzerklärung geben, da den Interessen der Gläubiger ebenfalls Rechnung zu tragen ist»; in diesem Bereich könne «es nicht darum gehen, dass sich einfach der Standpunkt des Schuldners durchsetzt». In einem älteren Entscheid aus dem Jahr 1926 hat das Bundesgericht sogar erwogen, die Insolvenzerklärung, die ein Schuldner abgebe, «um die Pfändung seines Lohnes abzuschütteln», erfolge «in fraudum creditorum». Die Rechtsprechung ist von diesem Ansatz nicht mehr abgewichen (BGE 145 III 26 E).

E. 2.2

Im vorliegenden Fall ist mit der Beschwerdeführerin davon auszugehen, dass der am 20. Juni 2025 von B._____ eingereichte Antrag auf Konkurseröffnung mit Insolvenzerklärung rechtsmissbräuchlich ist. Einerseits führt der Beschwerdegegner in seinem Antrag selber aus, dass es das ihm nach Abzug der Lohnpfändung zustehende Existenzminimum nicht erlaube, seinen Bedürfnissen nachzukommen und eine Rückzahlung seiner angehäuften Schulden vor seiner Pensionierung unrealistisch erscheine. Er räumt ein, dass seine Insolvenz somit in erster Linie seinen eigenen Interessen dienen

würde, indem sie ihm ermöglichen würde, finanziell neu

Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 anzufangen («Je souhaite repartir sur des bases saines, avec l'espoir de terminer ma vie de manière digne, stable et décente.»). Zudem ist hervorzuheben, dass nach ständiger Rechtsprechung das in Art. 191 SchKG vorgesehene Verfahren nicht dazu bestimmt ist, die Problematik der Überschuldung mittelloser Personen zu regeln. Folglich hat der erstinstanzliche Richter zu Unrecht und in Verletzung von Bundesrecht dem Antrag des Schuldners auf Konkursöffnung stattgegeben. Er hätte vielmehr festhalten müssen, dass der Antrag des Beschwerdegegners rechtsmissbräuchlich ist, weshalb das Gesuch bereits aus diesem Grund hätte abgewiesen werden müssen. Hinzu kommt, dass dieser Antrag, selbst wenn angenommen würde, es liege kein Rechtsmissbrauch vor, aus einem zweiten Grund hätte abgewiesen werden müssen. Der Beschwerdegegner verfügt nämlich nach Leistung des Prozesskostenvorschusses über keinerlei verwertbares Vermögen, was im Übrigen ausdrücklich aus seinen im Protokoll vom 29. August 2025 festgehaltenen Aussagen hervorgeht (vgl. Protokoll vom 29. August 2025 S. 4 ff.). Mit der Beschwerdeführerin ist daher festzuhalten, dass die Gläubiger des Beschwerdegegners benachteiligt würden, indem sie ihrer Rechte beraubt würden, ohne anderweitig befriedigt zu werden. Unter diesen Umständen muss die Insolvenzerklärung des Beschwerdegegners mit dem Antrag auf Konkursöffnung als Rechtsmissbrauch gewertet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.